



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

115

Nr. 13 / 28. Juni 2019

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

35. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales
Dienstleistungszentrum Oberland 116

Wirtschaft und Verkehr

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Verlängerung der U5 West vom Laimer Platz bis Pasing – Abschnitt PA 77 Laimer Platz
bis U-Bahnhof Willibaldstraße durch die Landeshauptstadt München
Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG 117

Bauwesen

Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
St 2080 / Ortsumfahrung Schwaberwegen;
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht
gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG 118

Planfeststellung für das Bauvorhaben A 92 München - Deggendorf
6-streifiger Ausbau AD München - Feldmoching bis AK Neufahrn;
Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG
– Einladung zum Erörterungstermin – 119

Umweltfragen

Immissionsschutzrecht; Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesent-
liche Änderung des Heizkraftwerkes Süd der SWM Services GmbH,
Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, am Standort Schäftlarnstraße 15,
81371 München, Fl.Nr. 11028 der Gemarkung Sendling (8656), insb. durch Austausch
der beiden bestehenden Gasturbinen der GuD2-Anlage bei unveränderter
Gesamtfeuerungswärmeleistung der GuD2-Anlage von insgesamt 1004 MW 120

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung
über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV);
Errichtung und Betrieb eines Krematoriums für Heimtiere und Equiden auf Fl.-Nr. 1124
der Gemarkung Fraham (Standort: Jettenbacher Str. 12, 84478 Waldkraiburg) durch
die PEGASUS Tierbestattungen GmbH 122

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND KOMMUNALES DIENSTLEISTUNGS-
ZENTRUM OBERLAND

35. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland

Vom 12. April 2019

I.

Der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland erlässt folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 34. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland vom 14. Februar 2019 (OBABI S. 51), wird aufgrund der Art. 18, 19 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wie folgt geändert:

1) § 2 Abs. 1 wird um nachfolgende Verbandsmitglieder ergänzt:

aus dem Landkreis München
Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau
Gemeinde Wielenbach

2) § 4a Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde:	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
aus dem Landkreis München			
Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn	X	X	
Gemeinde Brunnthal	X		
aus dem Landkreis Weilheim-Schongau			
Gemeinde Wielenbach	X	X	
aus dem Landkreis Ebersberg			
Verwaltungsgemeinschaft Aßling für die Gemeinde Aßling		X	

3) § 23 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Mitgliedsgemeinden, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt

Überwachungsstunde 30 €/h

im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt

Überwachungsstunde 100 €/h

4) § 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Gemeinden, welche sich über Zweckvereinbarung dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt

Überwachungsstunde 40 €/h

im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt

Überwachungsstunde 140 €/h

§ 2

§ 1 Nrn. 1 und 2 dieser Satzung treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. § 1 Nrn. 3 und 4 dieser Satzung treten zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Bad Tölz, 17. Juni 2019
Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland

Josef Janker
Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 13. Juni 2019 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Verlängerung der U5 West vom Laimer Platz bis Pasing – Abschnitt PA 77 Laimer Platz bis U-Bahnhof Willibaldstraße durch die Landeshauptstadt München
Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG**

**Bekanntmachung vom 28. Juni 2019
Aktenzeichen 23.2-3623.2-4-17**

Die Stellungnahmen und Einwendungen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern. Der Erörterungstermin findet am Mittwoch, 24. Juli 2019 im Bürgersaal am Westkreuz, Friedrichshafener Str. 17, 81243 München, statt. Die Verhandlung beginnt um 9:30 Uhr. Bei Bedarf wird der Erörterungstermin am Donnerstag, 25. Juli 2019 ab 9:30 Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwendungsführer, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 28. Juni 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

St 2080 / Ortsumfahrung Schwaberwegen; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht

gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG

Bekanntgabe vom 28. Juni 2019

Aktenzeichen 32-4354.32_03-9-2

Das Staatliche Bauamt Rosenheim hat mit Schreiben vom 13.02.2019 bei der Regierung von Oberbayern hinsichtlich der St 2080 für die Ortsumfahrung Schwaberwegen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG, 72 ff. BayVwVfG beantragt. Im Zuge der Freimachung für Trasse und Baufelder sind u. a. Rodungsmaßnahmen in einem Umfang von insgesamt 2,11 ha innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-00354.01 „Schutz des Ebersberger Forstes im Landkreis Ebersberg als LSG“ vorgesehen. Als Ausgleich für die verlorenen Waldbestände nach Waldrecht sowie als naturschutzrechtliche Kompensation sind Ersatzaufforstungen in einem Umfang von insgesamt ebenfalls 2,11 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Anzing, des Marktes Markt Schwaben sowie dem gemeindefreien Gebiet Anzinger Forst vorgesehen.

Hinsichtlich den im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Rodungsmaßnahmen sowie den zur naturschutz- und waldrechtlichen Kompensation erforderlichen Neuaufforstungen war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziff. 17.2 (Rodungen) bzw. Ziff. 17.1 (Aufforstungen) UVPG eine stufenweise durchzuführende standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 Sätze 2 – 6 UVPG durchzuführen. Sonstige, im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Errichtung und der Betrieb der Straße lösten mangels erforderlicher Länge bzw. Anzahl der Fahrstreifen keine UVP- bzw. UVP-Vorprüfungspflicht aus (Art. 37 BayStrWG).

Die standortbezogene Vorprüfung hinsichtlich der Rodungsmaßnahmen ergab, dass diese einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, da sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes LSG-00354.01 „Schutz des Ebersberger Forstes im Landkreis Ebersberg als LSG“ haben können.

Von den im weiteren Umgriff des Vorhabens liegenden, unter Ziffer 2.3.1 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzgebieten/-objekten liegt lediglich das Landschaftsschutzgebiet LSG-00354.01 „Schutz des Ebersberger Forstes im Landkreis Ebersberg als LSG“ im Einwirkungsbereich der als Rodung zu qualifizierenden Maßnahmen, so

dass insoweit Stufe II der standortbezogenen Vorprüfung durchzuführen war.

Durch die Rodungen wird ein Waldstreifen nördlich der Rodungsschneise vom übrigen Waldgebiet abgeschnitten. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) sieht Eingriffe in das geschlossene Waldgebiet (Zerschneidungen) als ein zwingendes Indiz für eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes „Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ an und unterwirft sie einem repressiven Verbot sowie einer Befreiungsprüfung. Die Gefahreinschätzung der LSG-VO war auch auf Ebene der standortbezogenen UVP-Vorprüfung zu berücksichtigen und aufgrund der Zerschneidungswirkung der Rodungsmaßnahmen folglich davon auszugehen, dass diese erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes haben können.

Für genauere Ausführungen, insbesondere zur Auslegung des Schutzregimes der LSG-VO bei Maßnahmen mit Zerschneidungswirkung sowie deren Berücksichtigung im Rahmen der standortbezogenen UVP-Vorprüfung wird auf den Aktenvermerk der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 32 vom 23.05.2019 verwiesen, welcher im Wege der allgemeinen Akteneinsicht eingesehen werden kann.

Die standortbezogene Vorprüfung hinsichtlich der Aufforstungsmaßnahmen ergab, dass diese keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen des Vorhabens sind Erstaufforstungsmaßnahmen von insgesamt 4,26 ha vorgesehen. Hiervon liegt jedoch lediglich die geplante Ersatzaufforstungsfläche 6 W/A (Umfang: 0,31 ha) im Landschaftsschutzgebiet LSG-00354.01 „Schutz des Ebersberger Forstes im Landkreis Ebersberg als LSG“, so dass diesbezüglich Stufe II der standortbezogenen Vorprüfung durchzuführen war.

Nach Durchführung einer überschlägigen Prüfung ist nicht zu erwarten, dass durch die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die o. g. Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes hervorgerufen werden: Die Maßnahme 6 W/A soll nach Durchführung der Baumaßnahmen zur OU Schwaberwegen im Zuge der wald- und naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dann entsiegelten Flächen der bisherigen St 2080 südlich von Schwaberwegen umgesetzt werden. Durch die Neuanlage von Waldlebensraum an dieser Stelle wird eine Wiederverbindung der Waldflächen östlich und westlich der heutigen St 2080 geschaffen, so dass die Maßnahme dem Schutzzweck Sicherung Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht nur nicht entgegensteht, sondern diesen sogar fördern würde. Auch hinsichtlich des Schutzzweckes Bewahrung Eigenart der Landschaft, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 2b) LSG-VO genannten Anhaltspunkte, sind keine negativen, sondern vielmehr positive

Auswirkungen infolge der Maßnahme zu erwarten, da eine bestehende Zerschneidung des einheitlichen Waldgebietes durch „Auffüllen“ der bisherigen Straße durch neuen Waldbestand dem Schutz des Landschaftsbildes zu Gute kommen würde. Da im Rahmen der Planung auch die Erschließung des Waldgebietes zu Gunsten Radfahrer und Fußgänger durch entsprechende Maßnahmen gesichert ist, führt die mit der Aufforstung verbundene Beseitigung des jetzigen Straßenabschnittes auch zu keiner Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des betroffenen Areals.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089 2176-3284 eingeholt werden.

München, 14. Juni 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für das Bauvorhaben
A 92 München - Deggendorf
6-streifiger Ausbau AD München - Feldmoching bis
AK Neufahrn;
Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72
ff. BayVwVfG
– Einladung zum Erörterungstermin –**

**Bekanntmachung vom 28. Juni 2019
Aktenzeichen 32-4354.1-A8-2-5**

1. Einwendungen und Stellungnahmen, die im o. g. Planfeststellungsverfahren fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

22.07.2019

für die Landeshauptstadt München, die Gemeinde Oberschleißheim sowie die Träger öffentlicher Belange, die Leitungsträger und anerkannten Vereinigungen

23.07.2019

für die Stadt Unterschleißheim, die Gemeinden Haimhausen und Eching sowie die Träger öffentlicher Belange, die Leitungsträger und anerkannten Vereinigungen

24.07.2019

für die Mandanten der Rechtsanwaltskanzleien Landvokat, Scheel & Walden, Schönefelder/Ziegler/Lehners, Wagen-sonner und sonstige anwaltlich vertretene Mandanten

25.07.2019

für private, nicht anwaltlich vertretene Einwender mit Grundinanspruchnahmen (d. h. deren Grundeigentum unmittelbar in Anspruch genommen wird)

26.07.2019

für private, nicht anwaltlich vertretene Einwender zu allen Sachthemen.

Bei Bedarf werden die Termine am 29.07.2019 fortgesetzt. Wenn ein Bedarf vorliegt, wird das jeweils am Ende eines Erörterungstages bekanntgegeben.

Alle Veranstaltungen beginnen um 09:00 Uhr. Die Termine dauern längstens bis voraussichtlich 18:00 Uhr; ein früherer Schluss der täglichen Erörterung bleibt vorbehalten.

Die Erörterung findet statt in der

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
Maximiliansaal (6. OG – barrierefreier Zugang)
80538 München

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Neben dem Träger des Vorhabens können die Einwender, die sonstigen von dem Vorhaben Betroffenen, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen teilnehmen, soweit nicht aus Gründen des Datenschutzes nur mit einzelnen Betroffenen zu erörtern ist und weitere Personen für diese Zeit von der Anwesenheit ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist.

An den festgesetzten Erörterungstagen werden die Einwendungen und Stellungnahmen der jeweils genannten Träger öffentlicher Belange, anerkannten Vereine bzw. privaten Einwender besprochen.

Die Einwender können auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes teilnehmen. Auch die Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, können an allen Terminen im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes und ohne Rederecht teilnehmen.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen; diese werden auch ohne eine Teilnahme am Erörterungstermin im Rahmen der Entscheidungsfindung behandelt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen bleiben unberücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.

3. Aufwendungen für die Teilnahme wie für einen Bevollmächtigten können nicht erstattet werden.

4. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>.

München, 28. Juni 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Umweltfragen

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes Süd der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, am Standort Schäftlarnstraße 15, 81371 München, Fl.Nr. 11028 der Gemarkung Sendling (8656), insb. durch Austausch der beiden bestehenden Gasturbinen der GuD2-Anlage bei unveränderter Gesamtfeuerungswärmeleistung der GuD2-Anlage von insgesamt 1004 MW

Bekanntmachung vom 28. Juni 2019 Aktenzeichen ROB-55.1-8711.IM_1-4-4

1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

Die Regierung von Oberbayern hat der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, mit Bescheid vom 04.04.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes Süd am Standort Schäftlarnstraße 15, 81371 München, Fl.Nr. 11028 der Gemarkung Sendling (8656) insb. durch Austausch der beiden bestehenden Gasturbinen der GuD2-Anlage bei unveränderter Gesamtfeuerungswärmeleistung der GuD2-Anlage von insgesamt 1004 MW erteilt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Austausch der beiden Gasturbinen der GuD2-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 804 MW (je Gasturbine 402 MW) im Erdgasbetrieb durch zwei neue Gasturbinen für den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 850,8 MW (je Gasturbine 425,4 MW),
- Reduzierung der Feuerungswärmeleistung der beiden Abhitzeessel von insgesamt 200 MW auf insgesamt 153,2 MW,
- dadurch Beibehaltung der bisher genehmigten gesamten Feuerungswärmeleistung der GuD2-Anlage in Höhe von 1004 MW,
- Erneuerung der elektrotechnischen Einrichtungen für die Energieableitung der Turbinen (Generatorableitung, Generatorleistungsschalter, Blocktransformator, Eigenbedarfstransformator),
- Modernisierung der Belüftung der Einhausung der Gasturbinen, Filterhaus (Modernisierung und Nachrüstung einer dritten Filterstufe – HEPA-Filter), Modernisierung der Wasserversorgung der Gasturbinen,
- Stilllegung der drei Heizkessel K6, K7 und K8 für den Einsatz von Erdgas und Heizöl zur Spitzenlastabdeckung mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 36,5 MW (insgesamt 109,5 MW); diese ist bereits zum 31.12.2018 erfolgt.

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insb. Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Anforderungen an die Abfallentsorgung, baurechtliche Anforderungen, brandschutztechnische Anforderungen, Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik, wasserwirtschaftliche Anforderungen, Anforderungen an die Baustelle sowie sonstige Anforderungen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich alle anderen erforderlichen, die Anlage betreffenden öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Zustimmungen mit Ausnahme etwaiger gesondert zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ein.

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Genehmigungsanforderungen stellen insb. sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

3. Auslegung des Genehmigungsbescheides

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom

1. Juli 2019 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 15. Juli 2019

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der

Regierung von Oberbayern, Zimmer 4233, Maximilianstraße 39, 80538 München.

Der Bescheid kann zudem während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> (Startseite) unter der Rubrik „Aktuelles“ und dem dortigen Punkt „Laufende Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ und nachfolgend der Unterrubrik „Immissionsschutz“ abgerufen werden. Die Internetadresse lautet wie folgt:

<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/umwelt/recht/immissionsschutzrecht/genuehmigungsverfahren/index.php>

München, 28. Juni 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV);
Errichtung und Betrieb eines Krematoriums für Heimtiere und Equiden auf Fl.-Nr. 1124 der Gemarkung Fraham (Standort: Jettenbacher Str. 12, 84478 Waldkraiburg) durch die PEGASUS Tierbestattungen GmbH**

**Bekanntmachung vom 28. Juni 2019
Aktenzeichen 55.1-8711.IM_7-6**

Obiges Vorhaben wurde am 05.04.2019 im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern (Nr. 7 / 05.04.2019) sowie zum gleichen Tag auch in der Tageszeitung Oberbayerisches Volksblatt (OVV) sowie auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern öffentlich bekanntgemacht. Die Regierung von Oberbayern wird die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller sowie mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er findet statt am

Donnerstag, 11.07.2019 im „Kleinen Saal“ der Stadt Waldkraiburg, Haus der Kultur, Braunauer Str. 10, 84478 Waldkraiburg, Beginn: 10:00 Uhr.

Bei Bedarf wird der Erörterungstermin am Freitag, den 12.07.2019, am gleichen Ort und zur gleichen Zeit fortgesetzt. Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird am Ende des ersten Erörterungstages bekannt gegeben.

Weiteres zum Erörterungstermin kann dem Text der öffentlichen Bekanntmachung vom 05.04.2019 entnommen werden.

Die Bekanntmachung vom 05.04.2019 und diese Bekanntmachung sind auch auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter folgendem Link: <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/umwelt/recht/immissionsschutzrecht/genehmigungsverfahren/index.php> eingestellt.

München, 28. Juni 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin